

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.11.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Verfassungsgerichtliches Verfahren

Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren

des **H. G.**, Sögel,

Beschwerdeführer

- StGH 5/23 -

gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Landtags vom 14. September 2023, mit der sein Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

- hier: Verfügung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 27.09.2023 -

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Landtag verweist auf die Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in der Drucksache 19/2206 (Seite 1 und Anlage 6), die der Landtag in seiner Sitzung am 14. September 2023 angenommen hat (s. Drs. 19/2327).“

Christoph Plett
Vorsitzender

Beschlussempfehlung

Hannover, den 01.09.2023

Wahlprüfungsausschuss

1. **Wahleinspruch des Herrn O. T., Krummhörn**
2. **Wahleinspruch des Herrn W. H., Neu Wulmstorf**
3. **Wahleinspruch des Herrn R.-U. G., Naurath (Wald), des Herrn M. K., Soltau und des Herrn G. G., Duderstadt**
4. **Wahleinspruch des Herrn Dr. A.-R. M., Frankfurt/M.**
5. **Wahleinspruch des Herrn J. M., Freiburg**
6. **Wahleinspruch des Herrn H. G., Sögel**
7. **Wahleinspruch des Herrn R. B., Uslar**
8. **Wahleinspruch des Herrn F. P., Elsfleth**
9. **Wahleinspruch der Frau S. W., Elsfleth**
10. **Wahleinspruch des Herrn R. H., Elsfleth**
11. **Wahleinspruch des Herrn M. B., Elsfleth**
12. **Wahleinspruch der Frau G. K., Elsfleth**
13. **Wahleinspruch des Herrn U. B., Elsfleth**
14. **Wahleinspruch des Herrn K. S., Elsfleth**
15. **Wahleinspruch des Herrn L. L., Brake (Unterweser)**
16. **Wahleinspruch des Herrn E. O., Hude**
17. **Wahleinspruch des Herrn N. S., Neustadt**
18. **Wahleinspruch des Herrn Dr. D.-K. G., Greven**
19. **Wahleinspruch der Frau I. A. S., Greven**
20. **Wahleinspruch des Herrn Dr. M. G., Weyhe-Leeste und des Herrn A. G., Asendorf**
21. **Wahleinspruch des Herrn T. K., Moringen**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Landtag gemäß § 9 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz), die aus den Anlagen 1 bis 21 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

André Bock
Vorsitzender

Anlage 6

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn H. G., Sögel, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen: 0103-02/2-7 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

A. Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. November 2022 Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 erhoben.

Er macht geltend, dass der Gleichheitsgrundsatz bei der Wahl dadurch verletzt worden sei, dass die Wahlkreise in einem hohen Maße unterschiedlich groß bzw. klein gewesen seien. Das in Niedersachsen zugrunde gelegte Über-/Unterschreitungsgebot von 25 % bezogen auf die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten sei gegenüber der im Bundestag geltenden Regelung von 15 % rechtswidrig ausgeweitet und bei der Landtagswahl 2022 trotzdem unter- bzw. überschritten worden. Vor allem die „größeren“ Wahlkreise verzeichneten Zuwächse der Bevölkerung und damit der Wahlberechtigten, was bei der Einteilung der Wahlkreise berücksichtigt werden müsse. Es verstoße gegen elementare Wahlgrundsätze, wenn Abgeordnete mit 10 000 Stimmen deutlich den Wahlkreis gewönnen, andernorts aber 16 000 Stimmen hierfür nicht reichten. Der Landtag Niedersachsen setze sich vorwiegend aus Abgeordneten, die per Direktwahl gewählt seien, zusammen (87 von 135). Vor diesem Hintergrund müsse die Größe der Wahlkreise insgesamt gleichmäßiger und gerechter abgegrenzt werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport und die Landeswahlleitung halten den Wahleinspruch ausweislich ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 31. Januar 2023 für unbegründet. Anders als § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) enthalte das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG) weder eine konkrete Toleranzgrenze noch eine ausdrückliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neueinteilung von Landtagswahlkreisen bei einem bestimmten Abweichungswert. Gleichwohl sei der niedersächsische Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein Überschreiten der Grenze von ± 25 % aufgrund der Wahlgleichheit in der Regel eine Neueinteilung der Landtagswahlkreise notwendig mache, und habe der Landeswahlleitung die Verpflichtung auferlegt, in ihrem Bericht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NLWG dem Landtag bei Abweichungen ab dieser Größenordnung Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Neben der Zahl der Wahlberechtigten müsse bei der Einteilung der Wahlkreise auch darauf Rücksicht genommen werden, dass jeder Wahlkreis zugleich auch ein abgerundetes, zusammengehöriges Ganzes bilde und sich die historisch verwurzelten Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit mit den Wahlkreisgrenzen decken sollten. Auch verlange die durch die Erststimme geknüpfte engere persönliche Beziehung der Wahlkreisabgeordneten eine gewisse Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises. Es würde den Prinzipien der demokratischen Repräsentation zuwiderlaufen, wenn Wahlkreise ständig einer Änderung unterzogen würden.

Der Niedersächsische Landtag habe mit Gesetz vom 16. Dezember 2021 zur Änderung des NLWG (Nds. GVBl. Nr. 49/2021 S. 925) den Zuschnitt der Wahlkreise für die Landtagswahl 2022 festgelegt. Durch das Gesetz sei auf Basis der Zahl der Wahlberechtigten zum 31. Dezember 2020 eine punktuelle Neuabgrenzung und Neuordnung der Landtagswahlkreise vorgenommen worden, die aufgrund der festgestellten Abweichungen der Größe einiger Wahlkreise vom Durchschnitt aller Wahlkreise und wegen seit der vergangenen Landtagswahl erfolgter Gebiets- und

Namensänderungen einzelner Kommunen notwendig gewesen sei. Konkret habe aufgrund der Überschreitung der Grenze von $\pm 25\%$ bei vier Wahlkreisen Handlungsbedarf bestanden. Dies habe im Einzelnen die bisherigen Wahlkreise 13 Seesen (- 31,03 %), 19 Einbeck (- 26,69 %), 49 Lüneburg (+ 28,12 %) sowie 60 Osterholz (+ 25,56 %) betroffen. Der Gesetzgeber habe den ihm zustehenden Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum bei der Wahlkreiseinteilung ordnungsgemäß ausgeübt. Der Wahlkreiseinteilung seien sachgerechte Kriterien zugrunde gelegt worden; diese seien ordnungsgemäß abgewogen sowie die Erwägungen auch hinreichend dokumentiert worden. Die getroffene Regelung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Sofern in einzelnen Wahlkreisen die Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten am Wahltag geringfügig über den Abweichungswert von 25 % vom landesweiten Durchschnitt aller Wahlkreise hinausgegangen sei, sei das hinnehmbar. Dies rechtfertige keinesfalls, die Ungültigkeit der Landtagswahlen vom 9. Oktober 2022 festzustellen und damit Neuwahlen zu veranlassen. Denn die Neuwahlen könnten nicht auf den gerügten Wahlfehler beschränkt werden, sondern würden das Wahlergebnis insgesamt für die Zukunft ersetzen. Aus dem in den Artikel 7 bis 9 NV konkretisierten Demokratieprinzip resultiere aber ein größtmöglicher Bestandsschutz für die aus Wahlen hervorgegangene Volksvertretung. Der Wahlfehler wäre in seiner möglichen Wirkung auf die Zusammensetzung des Landtages jedoch nicht so gewichtig, dass der Bestandsschutz des gewählten Landtages zurücktreten müsste. Im Hinblick auf die für die Parteien und die Wahlorganisation im Vorfeld einer Wahl notwendigen Vorbereitungen (Delegiertenwahlen, Bewerberaufstellungen) bestehe zudem ein Interesse an einer frühzeitigen Entscheidung des Gesetzgebers zur Wahlkreiseinteilung. Diese berge das unvermeidbare Risiko, dass die Zahl der Wahlberechtigten sich bis zum Wahltag noch reduziere oder vergrößere, zumal der Gesetzgeber bei der Einteilung des Wahlgebiets auf Bevölkerungszahlen zu einem bestimmten Stichtag zurückgreifen müsse, die einen zurückliegenden Zeitpunkt abbildeten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Wahlprüfungsakte Bezug genommen.

B. Gründe

I. Der von dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigten Einspruchsführer innerhalb der Frist des § 3 NWahlprüfG erhobene Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Der Einspruchsführer rügt keine Verletzung der einfach-gesetzlichen Wahlrechtsbestimmungen, sondern strebt eine Überprüfung der in der Anlage (zu § 10 Abs. 1 NLWG) geregelten Wahlkreiseinteilung auf deren Verfassungskonformität an. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Landtag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüft; die verfassungsrechtliche Prüfung der gesetzlichen Grundlagen ist vielmehr den Verfassungsgerichten vorbehalten (zur Praxis des Landtages vgl. LT-Drs. 14/484, S. 29 und Nds. StGH, Beschl. v. 2. Juli 1999, Az. 1/99, Rn. 10 bei juris; Beschl. v. 15. August 1995, Az. 4/95, Rn. 5 bei juris; Beschl. v. 26. Mai 1983, Az. 1/83, Rn. 6 bei juris; vgl. auch: BVerfG, Urteil v. 3. Juli 2008, Az. 2 BvC 1/07, Rn. 80 bei juris; *Soffner*, in: Butzer et. alt.; Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl., Artikel 11, Rn. 78; LVerfG SH, Urteil v. 30. August 2010; Az. LVerfG 1/10, Rn. 47 bei juris; LVerfG SH, Beschl. v. 29. Oktober 2018, Az. LVerfG 7/17, Rn. 30 bei juris).

Unabhängig davon hat der Landtag keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der der Wahl zugrunde liegenden Wahlkreiseinteilung. Insoweit wird auf die ausführlichen Darlegungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Niedersächsischen Landeswahlleiterin in der gemeinsamen Stellungnahme vom 31. Januar 2023 verwiesen, denen der Niedersächsische Landtag sich vollumfänglich anschließt.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

II. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl beruht auf § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG. Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.

- III. Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.